

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 263. Sitzung vom 02.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2050).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-GmGK	Grundlehre Kunst	8	10	2 Sem.	1.-2. Sem.	
KNST-GmFw	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2 Sem.	1.-3. Sem.	
KNST-GmFD	Grundmodul Fachdidaktik	2	3	2 Sem.	1.-6. Sem.	
KNST-HmFD-B/H	Hauptmodul Fachdidaktik (BEU/Hauptfach)	4	6	2 Sem.	1.-6. Sem.	
	Exkursionen (6 Tage)	--	4		1.-6. Sem.	
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	32			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-GmKPbk-B	Grundmodul künstlerische Praxis Schwerpunkt Bildende Kunst (BEU/Nebenfach)	9	9	2 Sem.	1.-3. Sem.	
KNST-GmKPvm-B	Grundmodul künstlerische Praxis Schwerpunkt Visuelle Medien (BEU)					
KNST-Hm-BK-B/N	Hauptmodul Schwerpunkt Bildende Kunst (BEU/Nebenfach)	6	9	2 Sem.	4.-6. Sem.	KNST-GmKP-N
KNST-HmVM-B/N	Hauptmodul Schwerpunkt Visuelle Medien (BEU/Nebenfach)					
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	15	18			
	Gesamtsumme	35	50			

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Kunst geschrieben, so sind alle Grundmodule des Pflichtbereichs und ein Grundmodul aus dem Wahlpflichtbereich gemäß §2 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehreinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeitsreihe
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. ²Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.
- (3) ¹Eine Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Eine Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.
- (4) Künstlerische Arbeitsreihe und Projektportfolio können auch als Studiennachweise dienen, sofern sie im Umfang geringer als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind.

§5 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Bachelorteilstudiengang Kunst / Kunstpädagogik eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.